



## Merkblatt

# Gesetzesänderung ab dem 01. Januar 2016 Beiträge aus Krankengeldbezug

Ab dem 01.01.2016 zahlen gemäß § 47 a SGB V die gesetzlichen Krankenkassen für Bezieher von Krankengeld, die wegen einer Pflichtmitgliedschaft in einer berufsständischen Versorgungseinrichtung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind, **auf Antrag** des Mitglieds diejenigen Beiträge an die zuständige berufsständische Versorgungseinrichtung, wie sie bei Eintritt der Versicherungspflicht nach § 3 S. 1 Nr. 3 SGB VI an die gesetzliche Rentenversicherung zu entrichten wären.

Die Beiträge werden hälftig von der Krankenkasse und dem Mitglied getragen.

Von der Krankenkasse wird der anteilige Beitrag an das Versorgungswerk überwiesen. Anschließend fordert das Versorgungswerk beim Mitglied dessen Anteil an.

Nach bisheriger Rechtslage mussten die gesetzlichen Krankenkassen bei Krankengeldbezug nur an die gesetzliche Rentenversicherung Beiträge abführen. Die Neuregelung resultiert aus der jahrelangen Forderung der Versorgungswerke, Mitglieder berufsständischer Versorgungseinrichtungen und Versicherten der Deutschen Rentenversicherung diesbezüglich gleichzustellen.

(GKV-Versorgungsstärkungsgesetz, BGBl I Nr. 30 v. 22.07.2015, S. 1211 ff., § 47 a SGB V)

**Ihre Ansprechpartnerin:  
Versorgungswerk der Ärztekammer des Saarlandes**

**Petra Rakowski**



0681 4003-320



0681 4003-330



petra.rakowski@aeksaar.de